



Seite 1 von 2

28.04.2022

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 13/22  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Telefon: 0211

## Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 07.04.2022 und Ergänzung vom 25.04.2022  
Mein Schreiben vom 19.04.2022

Sehr geehrter Herr Schattleitner,

Ihre o.g. Antragsergänzung ist am 25.04.2022 im Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass die sachgerechte Prüfung Ihres  
Anliegens noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, da sie einer  
Beteiligung weiterer Stellen in meinem Hause bedarf. Sobald mir ein  
Ergebnis vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG  
NRW für Amtshandlungen, die auf Grund des IFG NRW vorgenommen  
werden, Gebühren erhoben werden. Die auf der Grundlage des § 11  
Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum  
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)  
bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der  
Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren  
und Auslagen) erhoben werden. N<sup>o</sup> 1.2, N<sup>o</sup> 1.3.2 und N<sup>o</sup> 1.3.3 des  
Gebührentarifs treffen Regelungen zur Höhe der zu erhebenden  
Gebühr. Ob nach diesen Vorschriften Gebühren zu erheben sind oder  
ob der Tatbestand einer einfachen schriftlichen Auskunft nach N<sup>o</sup> 1.1  
des Gebührentarifs erfüllt ist, die gebührenfrei bleibt, kann derzeit noch  
nicht beurteilt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

